

## **Regelung des IT-Planungsrats zum Betrieb und zur Weiterentwicklung der Anwendungen des IT-Planungsrats**

Beschluss des IT-Planungsrats

vom

25. Oktober 2012

## Inhaltsübersicht

<b>Vorbemerkung .....</b>	<b>3</b>
<b>1. Anwendungen .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Federführer .....</b>	<b>3</b>
<b>3. Nutzer und Nutzungsrechte .....</b>	<b>4</b>
<b>4. Fachgruppen .....</b>	<b>5</b>
<b>5. Finanzierung.....</b>	<b>5</b>
<b>6. Laufzeit, Änderung und Aufhebung .....</b>	<b>5</b>

## Vorbemerkung

Mit dieser Regelung werden die Aufgaben und Pflichten der Federführer und Fachgruppen sowie der Geschäftsstelle IT-Planungsrat beim Betrieb und bei der Weiterentwicklung von bestehenden und neuen Anwendungen des IT-Planungsrats definiert. Haushaltsrelevante Entscheidungen des IT-Planungsrates werden durch diese Regelung nicht präjudiziert.

Die Regelung ist zunächst bis zum 31.12.2014 befristet. Im Zuge des weiteren Ausbaus der Strukturen des IT-Planungsrats und der Umsetzung der Nationalen E-Government-Strategie sollen sukzessive Möglichkeiten evaluiert um im Sinne des Zielmodells einer leistungsfähigen, zentralen Servicestelle für die Projekte und Anwendungen des IT-Planungsrats weitere Verbesserungen umgesetzt werden.

Die Anwendung 115 ist von dieser Regelung ausgenommen. Für den 115-Regelbetrieb wurde eine Verwaltungsvereinbarung mit einer Laufzeit bis 31.12.2014 abgeschlossen. Spätestens ab 2015 sollen einheitliche Regelungen und Servicestrukturen in Kraft gesetzt werden.

Diese Regelung ersetzt die am 3. März 2011 vom IT-Planungsrat beschlossene [Regelung](#) zum Betrieb und zur Weiterentwicklung der Anwendungen.

## 1. Anwendungen

Anwendungen des IT-Planungsrats sind IT-Lösungen, die aus Projekten oder projektähnlichen Strukturen hervorgegangen sind und deren Betrieb bzw. Pflege und Fortentwicklung auf Dauer gewährleistet werden soll.<sup>1</sup>

Die Anwendungen des IT-Planungsrates werden durch den jährlich fortzuschreibenden Aktionsplan (bisher Projekt- und Anwendungsplan) aufgeführt. Bund und Länder können Vorschläge für Erweiterungen machen, die vom IT-PLR zu beschließen sind.

## 2. Federführer

Mit dem Beschluss über die Aufnahme einer neuen Anwendung in den Aktionsplan (bisher Projekt- und Anwendungsplan) wird gleichzeitig ein Federführer festgelegt.

Auf Grundlage des Beschlusses des IT-Planungsrates vom 25. Oktober 2012 zum Aktionsplan 2013 werden die Federführerschaften wie folgt festgelegt:

---

<sup>1</sup> Vgl. Projekt- und Anwendungsplan 2012, Abschnitt 2.2

LeiKa-Plus	Sachsen-Anhalt
Behördenfinder	Sachsen-Anhat
DVDV	Bund
Governikus	Freie Hansestadt Bremen

Die jeweiligen Federführer haben die Aufgabe, den Betrieb sowie die fachliche und technische Weiterentwicklung der Anwendung unter Einbeziehung der Nutzer sicherzustellen. Sofern Bedarf für eine Weiterentwicklung einer Anwendung gesehen wird, die nicht über die regulären Finanzmittel gedeckt werden kann, sollte der Federführer dem IT-Planungsrat einen Vorschlag für ein eigenständiges Projekt unterbreiten.

Die Ausschreibung und Vergabe neuer Verträge mit IT-Dienstleistern sowie die Klärung vergaberechtlicher und vertraglicher Fragen bei bestehenden Verträgen erfolgt bei Bedarf mit Unterstützung durch die Geschäftsstelle IT-PLR.

In seinem jährlichen Finanzplan weist der IT-Planungsrat den Anwendungen jeweils die für diese verfügbaren Finanzmittel zu.

Die Federführer erstellen für jedes Haushaltsjahr eine **Arbeits- und Ressourcenplanung**, die mit der jeweiligen Fachgruppe gemäß Ziffer 4 abzustimmen und der GS IT-PLR bis zum **31. Juli eines Jahres für das Folgejahr** vorzulegen ist. Auf dieser Grundlage überträgt die GS IT-PLR die tatsächlich verfügbaren Finanzmittel an die jeweiligen Federführer zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung. Diese benennen der GS IT-PLR hierfür einen Einnahmetitel.

Bis zum **31. Januar** eines Jahres legen die Federführer der Geschäftsstelle des IT-Planungsrats einen **Geschäftsbericht über die Umsetzung der Arbeits- und Ressourcenplanung im vorausgegangenen Kalenderjahr** vor. Die GS IT-PLR unterbreitet dem IT-Planungsrat auf der Basis der vorgelegten Geschäftsberichte einen Vorschlag zur Verwendung etwaiger freier Restmittel.

### 3. Nutzer und Nutzungsrechte

Durch die Beschlussfassung über den Finanzplan des IT-Planungsrats erklären die Mitglieder des IT-Planungsrates in der Regel ihre Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an den Anwendungen.

Ein- und Austritte erfolgen durch eine formlose schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle IT-Planungsrat. Austritte sind nur mit Wirkung zum folgenden Kalenderjahr möglich.

Die Federführer gem. Ziffer 2 räumen Nutzern der Anwendungen ein Einfaches, räumlich und für die Dauer der Teilnahme zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein.

## 4. Fachgruppen

Zur Einbeziehung der Nutzer werden unter dem Vorsitz der Federführer Fachgruppen eingerichtet.

Die Nutzer der Anwendungen gem. Ziffer 3 benennen Vertreter für die Mitwirkung in den Fachgruppen. Die Fachgruppen tagen regelmäßig und anlassbezogen.

Die Fachgruppen sind durch die Federführer zu konstituieren. Die Federführer sind an fachliche Beschlüsse der jeweiligen Fachgruppe gebunden.

In Abstimmung mit der Fachgruppe können die Federführer einzelne Aufgaben an Dritte übertragen bzw. anwendungsspezifische Kooperationsformen (z. B. Gremienstrukturen) und Servicefunktionen festlegen.

## 5. Finanzierung

Für die Laufzeit dieser Regelung werden die Anwendungen im Rahmen der jeweiligen Beschlüsse des IT-Planungsrats durch Bund und Länder gemeinsam finanziert, sofern diese ihre jeweilige Beteiligung an den Anwendungen erklärt haben. Die Umsetzung steht unter dem jeweiligen Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Ermächtigung des Bundes und der Länder.

Die anwendungsspezifischen Ausgaben und die Finanzierungsbeiträge zur Nutzung der Anwendungen werden in der Regel im Zuge der jährlichen Finanzplanaufstellung des IT-PLR ermittelt und durch Beschluss des IT-Planungsrats festgestellt. Grundlage hierfür sind die in Abschnitt 4 der Geschäftsordnung des IT-PLR festgelegten Bestimmungen.

Etwaige Kostensteigerungen der Anwendungen sollen innerhalb der betroffenen Anwendung unter den jeweiligen Nutzern ausgeglichen werden. Dies darf nicht zur Erhöhung des im Finanzplan festgelegten Finanzrahmens führen.

Für das Jahr 2013 wurden die Finanzierungsbeiträge für die Anwendungen vom IT-PLR am 25. Oktober 2012 mit dem Beschluss über den Finanzplan festgelegt. Eine Aktualisierung des Finanzplans erfolgt im jährlichen Turnus.

Der Einzug der jeweiligen Finanzierungsbeiträge der IT-Planungsratsmitglieder erfolgt durch die GS IT-PLR gebündelt in einem Verfahren zu Beginn eines Jahres.

## 6. Laufzeit, Änderung und Aufhebung

Diese Regelung tritt mit Beschluss des IT-PLR in Kraft. Sie endet am 31.12.2014, wenn sie nicht zuvor verlängert wurde.

Eine Änderung bzw. Aufhebung dieser Regelung ist durch Beschluss des IT-PLR jederzeit möglich.